

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mitglieder des Fachgremiums Prüfung von Lösungsmittelbilanzen, eingerichtet von den IHKs in Deutschland bei der Handelskammer Bremen

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen, Artikel 2

Die 31. BImSchV sieht für genehmigungsbedürftige Anlagen bisher die regelmäßige Prüfung von Lösungsmittelbilanzen durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder durch zugelassene Überwachungsstellen vor. An die Qualifikation der Prüfenden und an den Umfang der Prüfung werden hohe Anforderungen gestellt, die im Anhang V der Verordnung und in Anhang I zum Auslegungsfragenkatalog des LAI (Stand 05.02.2025) dargestellt sind. Dies ergibt sich, da der Lösemittelbilanz die gleiche rechtliche Bedeutung wie einer Emissionsmessung nach § 26 BImSchG durch eine nach § 29 BImSchG bekanntgegebene Messstelle zugemessen wird.

In einem Dokument im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis www.svv.ihk.de zu den fachlichen Bestellvoraussetzungen im Sachgebiet „Prüfung von Lösungsmittelbilanzen“ werden mit Blick auf Vorbildung und Kenntnisse ausdrücklich gefordert: allgemeinen Kenntnisse (rechtliche Grundlagen, Abschnitt 4.1), besondere Kenntnisse (chemisches und technisches Verständnis, Abschnitt 4.2), sowie Vorlage von mindestens 5 Arbeitsproben (Lösemittelbilanzen oder Reduzierungspläne oder einschlägige Gutachten oder Stellungnahmen). Das bundesweit zuständige Fachgremium bei der Handelskammer Bremen hat all diese Vorgaben für die Formulierung eines im Fachgremium abgestimmten Leitfadens für die Prüfung der Lösungsmittelbilanzen verwendet. Aus unserer Sicht ist nicht erkennbar, wie dieses hohe Niveau allein durch die Teilnahme an einer spezifischen Fortbildungsmaßnahme (ohne Prüfung) gesichert werden könnte. Durch eine Fortbildung würde die zusätzliche Eignungsprüfung durch die zuständigen Behörden nicht entfallen (Nachweis der anlagenspezifischen Fachkenntnis aufgrund von Ausbildung oder Berufserfahrung zusätzlich zum Fortbildungsnachweis).

Nach unserer Kenntnis unterliegen zwischen 1.500 und 2.000 genehmigungsbedürftige Anlagen der Pflicht zur regelmäßigen Prüfung von Lösungsmittelbilanzen durch Dritte. Darin enthalten sind etwa 300 IED-Anlagen. Bei einem dreijährigen Prüfungsrythmus sind für die Abwicklung nach unserer Einschätzung nicht mehr als 30 bis 40 Sachverständige erforderlich. Zur Begrenzung der Überprüfungskosten hat sich das Fachgremium darauf verständigt, die vorgesehenen Fachgespräche nach Möglichkeit für jeweils kleine Gruppen zu organisieren.

Dadurch ist es möglich, die Überprüfungskosten auf ein für alle Beteiligten angemessenes, tragbares Niveau zu begrenzen. Bei Annahme von Mehrkosten in Höhe von 2.000 € je Bestellung (gemäß Begründung zum Verordnungsentwurf) ergeben sich bei 40 Sachverständigen Gesamtzusatzkosten von 80.000 € über einen Zeitraum von 5 Jahren, d. h. 16.000 € pro Jahr – deutlich weniger als die in der Begründung zum Verordnungsentwurf angesetzten 300.000 €. Dieser Aufwand führt zu einer höheren und vergleichbaren Qualifikation der Prüfenden und zu einer Reduktion des Aufwandes bei den Behörden.

Die Mitglieder des Fachgremiums und die Handelskammer Bremen (für die IHK-Organisation) werden in der Lage sein, die erforderlichen Fachgespräche einschließlich der Bewertung der eingereichten Arbeitsproben mit Hilfe der bereits bestellten und vereidigten Sachverständigen im Lauf des Jahres 2026 zu organisieren. Wie die bereits erfolgten Bestellungen von Sachverständigen auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung zeigen, ist die Schaffung des neuen Sachgebietes einschließlich der Bestellungen sehr zeitig, fachlich fundiert und mit einem für alle Beteiligten vertretbaren Aufwand umgesetzt worden.

Ein größeres praktisches Problem sehen wir in der Fristsetzung der Verordnung. Da alle betroffenen Betriebe gleichzeitig in die Prüfpflicht kommen, müssten ab Januar 2027 in kurzer Zeit alle Lösungsmittelbilanzen überprüft werden. Danach käme eine Pause mit erneuter Prüfpflicht ab Januar 2030. Im Sinne einer praktikablen Umsetzung wäre es sinnvoll, die Fristen zu spreizen. Für IED-Anlagen sollte die Prüfung der Lösungsmittelbilanzen bis spätestens zum 15. Januar 2028 abgeschlossen sein, für Anlagen, bei denen eine Abluftreinigung eine relevante Voraussetzung für die Einhaltung der Anforderungen ist, sollte die Prüfung der Lösungsmittelbilanzen bis spätestens zum 15. Januar 2029 abgeschlossen, für alle übrigen Anlagen bis spätestens 15. Januar 2030. Eine solche Aufteilung würde auch die Belastung der Überwachungsbehörden entzerren und für kleinere Betriebe eine Erleichterung schaffen.